

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Meckenheim folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 108B „Rücklage Kottenforststraße I“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b i. V. m. § 13a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S.2939) geändert worden ist, auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen aufzustellen.
2. Von einer Durchführung des weiteren Verfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -, wie auch von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Einschaltung der Träger öffentlicher Belange – wird abgesehen (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108B „Rücklage Kottenforststraße I“, die Begründung, die Artenschutzprüfung I sowie die schalltechnische und verkehrstechnische Untersuchung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 3 und § 4 Absatz 2 sowie § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), von dem Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), welche Angaben umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) abgesehen. § 4c Baugesetzbuch (BauGB) ist nicht anzuwenden (§ 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB)).
6. Der erarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108B „Rücklage Kottenforststraße I“ nebst Begründung, die Artenschutzprüfung I sowie die schalltechnische und verkehrstechnische Untersuchung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzlich eine Bürgerinformationsveranstaltung zu den Planungen durchzuführen.